

Die Taufe in der unierten Evangelischen Kirche im Rheinland

Eckart Schwab¹

Das Bekenntnis der Evangelischen Kirche im Rheinland

Die Evangelische Kirche im Rheinland ist mit ca. drei Millionen Mitgliedern und 800 Kirchengemeinden die zweitgrößte Landeskirche der 23 Gliedkirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Ihr Gebiet umfasst in 44 Kirchenkreisen von Emmerich bis Saarbrücken und von Aachen bis Wetzlar etwas mehr als das Gebiet der ehemaligen preußischen Rheinprovinz.

Sie entstand 1814/15 bzw. 1822 nach dem Wiener Kongress aus über 150 ehemals selbstständigen Territorien mit je eigener Kirchenverfassung und erhielt gemeinsam mit der evangelischen Kirche in der Provinz Westfalen 1834/35 mit der „Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung“ ihre erste Verfassung.

Seit dieser Zeit ist die Evangelische Kirche im Rheinland eine unierte, aber keine konsensus-unierte Kirche. Die einzelnen Gemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland haben verschiedene Bekenntnisstände. Es gibt lutherische, reformierte, uniert-reformierte, uniert-lutherische und konsensus-unierte² Gemeinden. Im Gemeindealltag zeigen sich die Unterschiede vor allem im Gebrauch von verschiedenen Katechismen und unterschiedlichen Gottesdienstabläufen.

Es gelten hinsichtlich der Tauffragen also sowohl das lutherische als auch das reformierte Bekenntnis. Die Evangelische Kirche im Rheinland hält *in sich* eine Spannung im Sakramentsverständnis aus:

Für den reformierten „*Heidelberger Katechismus*“ (1563) sind Sakramente „sichtbare heilige Wahrzeichen und Siegel, von Gott dazu eingesetzt, dass er uns durch den Gebrauch derselben die Verheißung des Evangeliums desto besser zu verstehen gebe und versiegle“ (Frage 66), also *heilsbezeichnend*. Dagegen hat eine lutherische Bekenntnisschrift wie die „*Confessio Augustana*“ (1530) ein *heilsbewirkendes* Verständnis, „dass die Sacrament eingesetzt sind nicht allein darum, dass sie Zeichen sein, dabei man äußerlich die Christen kennen möge, sondern dass es Zeichen und Zeugnis sind

¹ Der Vortrag wurde gehalten auf dem Symposium „Können wir einander das Wasser reichen? Taufe und Gemeindemitgliedschaft in ökumenischer Perspektive“ der Gesellschaft für Freikirchliche Theologie und Publizistik (e. V.) am 6.–8. Oktober 2006 in der Ev.-Freikirchlichen Gemeinde Duisburg-Mitte.

² Konsensus-uniert sind vor allem Gemeinden, die nach dem Frieden von Lunéville (1801) bzw. aufgrund der Organischen Artikel (*Articles organiques de cultes protestants*, 1802) auf französischem Staatsgebiet oder nach der preußischen Inbesitznahme 1814 (Unionsaufruf König Friedrich Wilhelms III. 1817) in ehemals katholischen Territorien neu gegründet wurden.

göttliches Willens gegen uns, unsern Glauben dadurch zu erwecken und zu stärken“ (Artikel XIII).

Dennoch unterscheiden sich die grundsätzlichen Positionen zwischen dem lutherischen und dem reformierten Bekenntnis speziell zur Frage der Säuglingstaufe nicht. Sowohl die *Confessio Augustana* (Artikel IX)³ wie der Heidelberger Katechismus (Frage 74)⁴ sind der Ansicht, dass Kinder getauft werden müssen, und dies ist keine Randfrage, sondern nach CA VII ist die rechte Verwaltung der Sakramente eines der beiden notwendigen Kennzeichen der Kirche,⁵ also Bedingung für eine Kirchengemeinschaft.

In der aktuellen theologischen Diskussion der Frage innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland spielt dabei – darauf möchte ich hinweisen – das sog. Kinderevangelium (Mt 19, 13–15)⁶ nicht mehr die Rolle, die es in den Auseinandersetzungen der Reformationszeit einnahm. Es ist inzwischen exegetisch anerkannt, dass sich Mt 19 nicht auf die Taufpraxis der urchristlichen Zeit bezieht. Dagegen beinhalten nach unseren Kenntnissen über die antike Welt die sog. *οἶκος*-Formeln (Apg 16, 15; 16, 30–34; 18, 8; 1 Kor 1, 16) die Taufe aller Mitglieder des Haushaltes, also auch der Kinder (vgl. „Konvergenzerklärung über Taufe, Eucharistie und Amt“ des Ökumenischen Rates der Kirchen in Lima 1982, Ziffer 11).

Lässt der biblische Befund also beides möglich erscheinen – die Säuglingstaufe und die Taufe Erwachsener nach einem persönlichen Glaubensbekenntnis –, beruht das bleibende Festhalten der unierten Kirche an der Säuglingstaufe letztlich in einer konsequenten Anwendung der Rechtfertigungslehre auf die Tauffrage.

Die Taufe erfolgt *nicht* im Vorgriff auf einen zukünftigen Glauben des Säuglings oder aufgrund des Glaubens der Eltern, sondern aufgrund des Vertrauens der Gemeinde in die vorlaufende Gnade Gottes. So heißt es etwa in den „*Schmalkaldischen Artikeln*“ (1537),

„Von der Kindertaufe halten wir, dass man die Kinder taufen solle; denn sie gehören auch zu der verheißenen Erlösung, durch Christum geschehen (Mt 19, 14), und die Kirche soll sie ihnen reichen“ (Artikel II/6).

³ „Von der Taufe wird gelehrt, dass sie nötig sei und dass dadurch Gnade angeboten werde, dass man auch die Kinder täufen soll, welche durch solche Tauf Gott überantwort und gefällig werden. Derhalben werden die Wiedertauffer verworfen, welche lehren, dass die Kindertauf nicht recht sei“ (vgl. auch Artikel V, XII, XVI, XVII).

⁴ „Soll man auch die jungen Kinder taufen? Ja; denn dieweil sie sowohl als die Alten in den Bund Gottes und seine Gemeinde gehören und ihnen in dem Blut Christi die Erlösung von Sünden und der Heilige Geist, welcher den Glauben wirkt, nicht weniger denn den Alten zugesagt wird: so sollen sie auch durch die Taufe, als des Bundes Zeichen, der christlichen Kirche eingeleibt und von der Ungläubigen Kinder unterschieden werden, wie im Alten Testament durch die Beschneidung geschehen ist, an welcher Statt im Neuen Testament die Taufe ist eingesetzt.“

⁵ Die Kirche ist die „Versammlung der Heiligen, in der das Evangelium rein gelehrt wird und die Sakramente richtig verwaltet werden“.

⁶ „Lasset die Kinder zu mir kommen und wehret ihnen nicht, denn solchen gehört das Himmelreich.“

Diskussion um die Kindertaufe – 1969

In der Nachkriegszeit hatte die „Dialektische Theologie“ einen großen Einfluss auf die Pfarrerschaft der Evangelischen Kirche im Rheinland. Es sei daran erinnert, dass Karl Barth bis zu seiner Übersiedlung in die Schweiz von 1930 bis 1935 Professor für Systematische Theologie in Bonn und der Hauptverfasser der *„Theologischen Erklärung von Barmen“* (1934) war, er also in dem die Nachkriegszeit prägenden Kirchenkampf auf dem Gebiet der rheinischen Kirche gewirkt hat.

Bezüglich der Tauffrage wirkungsvoll war insbesondere der 1967 erschienene Band IV/4 der *„Kirchlichen Dogmatik“* Karl Barths *„Die Taufe als Begründung des christlichen Lebens“*.⁷

Barth unterscheidet hier bekanntlich streng zwischen „Wassertaufe“ und „Taufe durch den Heiligen Geist“. Die Wassertaufe sei Menschenwerk, die Taufe mit dem Heiligen Geist sei allein Gottes Werk. Beides müsse deutlich voneinander unterschieden werden. Die Wassertaufe ist die „freie menschliche Antwort auf die Tat [...] Gottes“, kein Sakrament, „sondern Entschluss des Menschen, die Gnade anzunehmen“.⁸

Es mehrten sich Fälle, in denen barthianische rheinische Pfarrer es ablehnten, ihre eigenen Kinder als Säuglinge taufen zu lassen. Nach Beratung eines Proponendum *„Kindertaufe – Pflicht oder Verpflichtung?“* (Düsseldorf 1968) in den Gemeinden und Kirchenkreisen fand die Diskussion 1969 einen vorläufigen Abschluss mit einem Beschluss der Landessynode 1969 zur Tauffrage:

„Für diejenigen [...], die die Taufe ihrer eigenen Kinder aufschieben, aber willens sind, die Bereitschaft der Kirche zur Kindertaufe mitzuverantworten und mitzuüben, trifft die Synode bis zur endgültigen Klärung folgende Regelung:

- a) die Pfarrer können auch ein Gemeindepfarramt übernehmen, sofern Gemeindeversammlung, Presbyterium und Kreissynodalvorstand damit einverstanden sind;
- b) die Kandidaten des Predigtamtes sind zu ordinieren und ihnen ist die Wählbarkeit zuzuerkennen;
- c) bei den Presbytern ist sinngemäß zu verfahren.“⁹

Freigabe des Taufalters – 1973

Noch immer sah Art. 34 der Kirchenordnung als Regelfall die Taufe im Säuglingsalter vor. 1973 wurde das Taufalter von der Landessynode ganz freigegeben. Alle Amtsträger müssen seitdem bereit sein, alle drei Formen

⁷ K. Barth, *Die Taufe als Begründung des christlichen Lebens*, KD IV/4, Zürich 1967.

⁸ A. a. O., 45, 99, 112 u. ö.

⁹ Verhandlungen der 17. ordentlichen rheinischen Landessynode 1969, Mülheim 1969, 199.

der Taufe – Säuglingstaufe, Kindertaufe und Erwachsenentaufe – mitzuverantworten und mitzuüben.¹⁰

Nach wie vor werden fast alle Kinder evangelisch-evangelischer Eltern getauft. Nach der vierten EKD-Mitgliederbefragung 2002¹¹ sprechen sich 95 % dieses Personenkreises für eine Taufe des eigenen Kindes aus gegenüber nur 72 % im Jahre 1972. Wurden in der Evangelischen Kirche in Deutschland 1963 aber lediglich 7 % der Taufen an Menschen vollzogen, die das erste Lebensjahr bereits vollendet hatten, betrug ihr Anteil 1994 bereits 15 % (im Osten etwa die Hälfte).

Die Taufe heranwachsender Kinder und die Taufe Erwachsener gewinnt also auch in der Evangelischen Kirche im Rheinland zunehmend an Bedeutung in der gemeindlichen Praxis.

Taufe und Abendmahl – 1973 und 1981

1973 hatte die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland beschlossen, dass zum Abendmahl eingeladen ist, wer „in seiner Kirche im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes getauft und zum Abendmahl zugelassen ist, sofern er sich nicht durch die Ordnung seiner Kirche daran gehindert weiß“¹². Zunehmend wurden Stimmen laut, aufgrund veränderter gottesdienstlicher Situationen und veränderter religionspädagogischer Einsichten diesen Grundsatz auch auf getaufte, nicht konfirmierte Kinder nach entsprechender Vorbereitung anzuwenden.

Nach Erprobung in der „Rahmenordnung für den Kirchlichen Unterricht“ (1976)¹³ und Diskussion eines Proponendum „Teilnahme von Kindern am Abendmahl“ (1980) in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen wurde 1981 ein entsprechender Beschluss der Landessynode gefasst,¹⁴ der in der Fassung des gültigen Lebensordnungsgesetzes (1996) folgendermaßen lautet:

„Getaufte Kinder können nach genügender Vorbereitung bereits vor der Konfirmation am Abendmahl im Gottesdienst der Gemeinde teilnehmen, wenn das Presbyterium dies mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers beschlossen hat“ (§ 12 des Lebensordnungsgesetzes; vgl. Artikel 75 Abs. 2 Satz 2 der Kirchenordnung).¹⁵

Die Evangelische Kirche im Rheinland hält an der Taufe als grundlegender Voraussetzung für die Teilnahme am Abendmahl fest (Artikel 75 Abs. 1 der Kirchenordnung). Konfirmierte oder in anderer Weise vorbereitete Mit-

¹⁰ Verhandlungen der 21. ordentlichen rheinischen Landessynode 1973, Mülheim 1973, 158 ff.

¹¹ „Kirche – Horizont und Lebensrahmen“, hg. v. Kirchenamt der EKD, Hannover 2003.

¹² Verhandlungen der 21. ordentlichen rheinischen Landessynode 1973, Mülheim 1973, 175.

¹³ Vgl. Abschnitt V der nach fünfjähriger Erprobung endgültig beschlossenen „Rahmenordnung für den Kirchlichen Unterricht“ (1976).

¹⁴ Verhandlungen der 29. ordentlichen rheinischen Landessynode 1981, Mülheim 1981, 133 f.

¹⁵ Vgl. „Kirchengesetz über die Teilnahme nichtkonfirmierter Kinder am Heiligen Abendmahl“ (1986, nach Erprobungsgesetz 1981).

glieder der Kirchengemeinde – z. B. nicht konfirmierte Erwachsene oder statt einer Konfirmation getaufte Jugendliche gemeint – nehmen in selbstständiger Verantwortung am Abendmahl teil (Artikel 75 Abs. 2 Satz 1 der Kirchenordnung).

Es sei nicht verschwiegen, dass diese Regelungen zu einer gewissen Legitimationsschwierigkeit der Konfirmation¹⁶ führt.

Vereinzelte Stimmen, auch nicht getauften Menschen die Teilnahme am Heiligen Abendmahl zu ermöglichen, geraten nicht nur in Konflikt mit reformatorischen Einsichten,¹⁷ sondern auch mit einem ökumenischen Konsens.

Taufe als Sakrament der Ökumene – 1982

Auf die bereits erwähnte *„Konvergenzerklärung über Taufe, Eucharistie und Amt“* der „Kommission für Glauben und Kirchenverfassung“ des Ökumenischen Rates der Kirchen in Lima 1982 möchte ich an dieser Stelle nicht weiter eingehen, nur erwähnen, dass sie in der Evangelischen Kirche im Rheinland rezipiert wurde und das gegenseitige Verständnis und die Kenntnis über das Taufverständnis anderer Kirchen gefördert hat:

Sie hat die Sicht der Taufe als ein grundlegendes Band der Einheit (Eph 4,3–6) vertieft, die zunehmende gegenseitige Anerkennung der Taufe gefördert, die Taufe als einen lebenslangen Prozess verstehen gelehrt und die Bedeutung eines persönlichen Bekenntnisses des Glaubens für die Taufe gestärkt.

Kindersegnung – 1993

Mit der Entscheidung der Landessynode von 1973 über die Freigabe des Taufalters war die Diskussion keineswegs beendet. 1988/89 lagen Anträge einer Kreissynode vor – die in der Folgezeit regelmäßig erneuert wurden –, „die Einführung der Darbringung/Segnung von Kindern um Gottesdienst als eigenständige kirchliche Handlung“ einzuführen und damit gegebenenfalls auch eine Kirchenmitgliedschaft zu verbinden¹⁸.

Die Diskussion wurde von der Landessynode 1993 dahingehend entschieden, dass die Kindersegnung keine Taufersatzhandlung ist. Sie steht

¹⁶ „Die Konfirmation berechtigt zur selbstständigen Teilnahme am Abendmahl, zur Übernahme des Patenamtes und zur Teilnahme an der Presbyteriumswahl (Artikel 84 Abs. 3 der Kirchenordnung).

¹⁷ Vgl. bes. die Ausführungen von M. Luther, Von der babylonischen Gefangenschaft der Kirche (1520).

¹⁸ Verhandlungen der 37. ordentlichen rheinischen Landessynode 1989, Mülheim 1989, Anhang VIII: Drucksache 12, 179 f.

vielmehr im Kontext anderer Segenshandlungen am Übergang von einer Lebensphase in die andere.

Die Landessynode nahm die entsprechende Ausarbeitung „*Segnung von Kindern im Gottesdienst*“ des Theologischen Ausschusses entgegen und „sieht solche Segenshandlungen als möglich an, wenn sie aus seelsorgerlicher Verantwortung geschehen und wenn Pfarrerin/Pfarrer und Presbyterium zustimmen“.¹⁹

Seit 1993 ist eine Segnung von Kindern im Gottesdienst zwar möglich, sie führt aber keine Rechtsfolgen herbei und wird auch nicht ins Kirchenbuch eingetragen oder beurkundet. Ein gestuftes Mitgliedschaftsrecht hält die Evangelische Kirche im Rheinland ekklesiologisch nicht vertretbar, sondern die Mitgliedschaft in der Kirche als Leib Christi kann nur durch die Taufe erworben werden:

„Die Kirchenmitgliedschaft wird durch die Taufe in einer Kirchengemeinde, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört, erworben“ (§ 6 Satz 1 des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes der EKD).²⁰

Zur Lehre und Praxis der Taufe – Leuenberg 1994

Nachdem es in der „Leuenberger Konkordie“ bereits 1973 zu einer Formulierung von Übereinstimmungen von lutherischen, reformierten und unierten Kirchen in Europa in Lehrfragen gekommen war (Nr. 14: Taufe), traf sich die Regionalgruppe Südeuropa der Leuenberger Kirchengemeinschaft von 1984 bis 1986 dreimal zu Lehrgesprächen unter dem Thema „*Reformatorisches Taufverständnis und Probleme der Taufpraxis heute*“. Dabei wurden Grundfragen des gegenwärtigen Taufverständnisses und die unterschiedliche Taufpraxis in den verschiedenen Kirchen und gesellschaftlichen Kontexten behandelt. Die Ergebnisse der bilateralen und multilateralen Dialoge, insbesondere der Konvergenzerklärungen zu „*Taufe, Eucharistie und Amt*“ (Lima 1982), wurden in den Überlegungen mit berücksichtigt.

Das Arbeitsergebnis von 1986 wurde 1994 von der Vollversammlung der Leuenberger Kirchengemeinschaft – seit 2003: Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa – beschlossen. Die Vollversammlung kam zu Übereinkunft im theologischen Verständnis und in der kirchlichen Praxis in folgenden Fragen:

1. Zur Bedeutung der Taufe

1. Die Taufe als Gabe Gottes
2. Die Taufe als unwiderrufliche und unwiederholbare Handlung
3. Die Taufe als Beginn des Weges mit Jesus Christus

¹⁹ Verhandlungen der 41. ordentlichen rheinischen Landessynode 1993, Mülheim 1993, 205 f.

²⁰ „Durch die Taufe werden die Getauften zu Gliedern am Leibe Christi berufen und wird ihre Mitgliedschaft in der Kirche begründet“ (Artikel 76, Abs. 2 der Kirchenordnung).

4. Die Taufe als Berufung zur Nachfolge
5. Die Taufe als der uns gebotene Weg zum Heil

II. Kindertaufe und Erwachsenentaufe

III. Taufe, Mit-Gliedschaft und Apostolat

1. Taufe und Mit-Gliedschaft
2. Taufe und Apostolat
3. Taufe und Priestertum aller Gläubigen
4. Taufe und Zulassung zum heiligen Abendmahl
5. Taufe und Kirchenaustritt

IV. Zur Taufpraxis

1. Zum „Rechtscharakter“ der Taufe
2. Gestaltung der Tauffeier
3. Taufunterweisung
4. Taufe und Konfirmation
5. Taufaufschub
6. Ablehnung der Taufe
7. Darbringung und Segnung von Kindern

Die inhaltlichen Positionen entsprechen weitgehend dem skizzierten Stand der theologischen Diskussion in der Evangelischen Kirche im Rheinland, wobei diese innerhalb des zu den jeweiligen Fragen aufgezeigten Spektrums zumeist eine weitgehend „liberale“ Position einnimmt.

Vereinbarungen mit der Römisch-Katholischen Kirche – 1977 und 1996

Die Konferenz der Kirchenleitungen (Landeskirchen und Diözesen) in Hessen, der die Evangelische Kirche im Rheinland für die Kirchenkreise Wetzlar und Braunfels angehören, hatte schon 1977 eine Übereinkunft zur Taufe abgeschlossen. 1996 konnte auch eine „*Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Aachen, Essen, Münster und Trier zur gegenseitigen Anerkennung der Taufe*“ erarbeitet und unterzeichnet werden.²¹ Sie bezieht sich nicht nur auf Probleme der kirchlichen Rechtspraxis, sondern formuliert darüber hinaus in einer theologischen Grundlegung die gemeinsame Auffassung beider Kirchen von diesem Sakrament. „Absicht dieser Übereinkunft ist, die in Christus gegebene Einheit in der Taufe deutlicher zum Ausdruck zu bringen und Unstimmigkeiten über den gültigen Vollzug der Taufe in Zukunft möglichst auszuschließen“.

Die Vereinbarung erklärt, dass „die Taufe als grundlegende Gnadenzugabe Gottes [...] unwiederholbar“ ist (Nr. 4).

²¹ Rechtssammlung der Evangelischen Kirche in Rheinland, hg. v. Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Düsseldorf 2002, Nr. 277.

„5. *Taufe und Glaube* gehören zusammen. Deshalb geht seit altkirchlicher Zeit der Taufe von Erwachsenen eine längere Zeit der Einführung in den Glauben und in das Leben aus dem Glauben voraus (Katechumenat). Die Taufe erfolgt also gemäß der im Neuen Testament bezeugten Praxis im Anschluß an das Bekenntnis des Glaubens. Die *Kindertaufe*, seit früher Zeit bezeugt, ist theologisch darin begründet, daß Gott seine Gnade frei und unverdient, unabhängig von menschlichen Vorleistungen allen schenkt. Kirche, Eltern und Paten tragen gemeinsam die Verantwortung für eine christliche Erziehung der Kinder und schaffen die Voraussetzungen für das Hineinwachsen in den Glauben und das Leben der Kirche.“²²

Neben Regelungen zur sog. Konditionaltaufe, zum Patenamnt oder zu konfessionsverschiedenen Ehen trifft sie eine weitere bemerkenswerte Regelung:

„Wird im Notfall ein Kind von einem Pfarrer oder Gemeindeglied getauft, ohne daß bereits die Kirchenzugehörigkeit des Täuflings bestimmt ist, so ist das Kind in die Kirche aufgenommen, der es nach Entscheidung der Eltern angehören soll. Dies ist dem zuständigen Pfarramt mitzuteilen.“²³

Die Revision der Kirchenordnung – 1996

1996 und 2004 wurde die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland einer gründlichen Revision unterzogen. Viele Regelungen von Einzelfragen der Praxis wurden in ein gesondertes „*Lebensordnungsgesetz*“ (1996) ausgelagert. In der Kirchenordnung wurden die in den vergangenen Jahren erarbeiteten Grundpositionen noch einmal präzisiert.

Der Artikel über der Taufe lautet nun:

„Auf Befehl Jesu Christi und im Vertrauen auf die Gnade Gottes, die allem Erkennen vorausgeht, tauft die Kirche und bezeugt damit die Zueignung der in Christus offenbarten Verheißung Gottes und den Anspruch Gottes auf das Leben der Getauften“ (Artikel 76 Abs. 1).²⁴

In dieser Formulierung kommt sowohl die reformatorische Einsicht von der allem menschlichen Handeln zuvorlaufenden Gnade Gottes wie auch die Verpflichtung zu einem diesem Gnadenhandeln entsprechenden Glaubensleben zum Ausdruck – der „Anspruch Gottes auf das Leben“ entspringt Barmen II.

Eine Festlegung auf ein bestimmtes Taufalter erfolgt nicht mehr, es werden lediglich auf das Alter bezogene unterschiedliche Regelungen für Kinder, heranwachsende Kinder und Religionsmündige getroffen.²⁵

²² Ebd., 2.

²³ Ebd., 3.

²⁴ In der Nummerierung und Neufassung der Kirchenordnung von 2003/04.

²⁵ „(1) Wird für Kinder die Taufe gewünscht, so wird mit den Eltern ein Taufgespräch geführt. Eltern, Patinnen und Paten und Gemeinde tragen gemeinsam die Verantwortung für die christliche Erziehung der Kinder.

(2) Wird für heranwachsende Kinder die Taufe gewünscht, so sind sie ihrem Alter entsprechend vorzubereiten.

„Nichtgetaufte Konfirmandinnen und Konfirmanden werden während der Unterrichtszeit oder anstelle der Konfirmation getauft.“²⁶

Bei der Form der Taufe wird – insbesondere im Blick auf ökumenische Diskussionen – auf eine stiftungsgemäße Durchführung geachtet:

„(1) Die Taufe wird im Namen des Dreieinigen Gottes vollzogen. Die oder der Taufende nennt den Namen des Täuflings und spricht „Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes“. Dabei wird das Haupt des Täuflings dreimal mit Wasser begossen.

(2) Nur eine im Namen des Dreieinigen Gottes mit Wasser vollzogene Taufe ist gültig. Ist die Handlung nicht so erfolgt, ist die Taufe nachzuholen“ (Artikel 77, Abs. 1 und 2)

Eine Wiederholung der Taufe ist nach unserem Verständnis vom Wesen der Taufe weiterhin ausgeschlossen (Artikel 77, Abs. 3)²⁷.

Diese Grundsätze beachten wir genau, etwa wenn es um die Frage der Gültigkeit von Taufen anderer Religionsgemeinschaften bei einer anstehenden Konfirmation oder Patenschaft geht. Dabei spielt die Größe dieser Religionsgemeinschaften überhaupt keine Rolle – wir haben auch Taufen von nur 50-köpfigen christlichen Gemeinschaften als stiftungsgemäß beurteilt –, sondern um den trinitarischen Namen Gottes entsprechend Mt 28,19 und den Wasserritus. Im Blick auf viele russlanddeutsche Auswanderer, die von Eltern oder Großeltern getauft wurden, haben wir insbesondere auch die Möglichkeit geschaffen, solche Taufen durch Einzelne²⁸ nachträglich in den Kirchenbüchern zu dokumentieren.

Nach den Grundsätzen kann aber z. B. die sog. „anthroposophische Taufe“ der Christengemeinschaft nicht als gültige Taufe anerkannt werden. Dort wird beim Taufvollzug die biblische Taufformel durch eine andere Formel ersetzt. Außerdem lehrt die Christengemeinschaft, dass es zwei Jesusknaben verschiedener Herkunft gab, die miteinander verschmolzen, als beide im Alten von zwölf Jahren den Tempel besuchten. So ist in der Anthroposophie auch inhaltlich mit dem „Sohn“ Gottes etwas anderes gemeint als die zweite Person der Trinität, wie sie die übrigen christlichen Kirchen bekennen.

Die Erwachsenentaufe einer freikirchlichen oder baptistischen Gemeinde wird von der Evangelischen Kirche im Rheinland aber selbstverständlich

(3) Der Taufe Religionsmündiger geht eine Unterweisung im christlichen Glauben voraus. Mit ihrer Taufe sind sie konfirmierten Mitgliedern der Kirchengemeinde gleichgestellt.

(4) Nach Möglichkeit sollen an die Seite des Täuflings Patinnen und Paten treten, die einer christlichen Kirche angehören müssen. Sie erinnern den Täufling an Verheißung und Anspruch der Taufe, beten für ihn und stehen ihm bei“ (Artikel 79 der Kirchenordnung).

²⁶ Artikel 84, Abs. 3 der Kirchenordnung.

²⁷ „Die Taufe schließt ihrem Wesen nach eine Wiederholung aus. Darum ist Wiedertaufe nicht statthaft.“

²⁸ Vgl. Artikel 78 Abs. 3 der Kirchenordnung: „In Notfällen kann jede Christin oder jeder Christ taufen.“

anerkannt, und diese Personen sind in ihren Gottesdiensten zum Heiligen Abendmahl eingeladen und können das Patenamts²⁹ übernehmen.

Um die Verantwortung der gesamten Gemeinde für eine Erziehung im Glauben zu verankern und die Bedeutung der Taufe als Eingliederung in den Leib Christi zu verdeutlichen, legt die Evangelische Kirche im Rheinland Wert darauf, dass Taufen möglichst im Gemeindegottesdienst stattfinden:

„(1) [...] Die Gemeinde nimmt mit dem Bekenntnis ihres Glaubens und mit ihrer Fürbitte an der Taufe teil.

(2) Die Taufe wird in der Regel im Gottesdienst der Kirchengemeinde durch Ordinierte vollzogen“ (Artikel 78, Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung).

Das neue Taufbuch – 2000/01

Seit 1987 hatte ein Gemeinsamer Liturgischer Ausschuss der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands/DDR und der Evangelischen Kirche der Union – Bereich Ost –, an einer neuen Taufagende für den Bereich des Bundes der Evangelischen Kirchen der DDR gearbeitet. Nach der Wiedervereinigung berief die Evangelische Kirche der Union (EKU; heute: Union Evangelischer Kirchen) 1991 einen Liturgischen Ausschuss, der auf der Grundlage der Vorarbeiten an einer Revision der Agende, Teil II, arbeitete.

Nach insgesamt fast zehnjährigen Arbeiten wurde der Vorentwurf einer Revidierten Taufagende – Taufbuch – im Herbst 1996 den Mitgliedskirchen der EKU zur Stellungnahme zugeleitet und im Jahre 2001 schließlich auch von der Evangelischen Kirche im Rheinland als Agende eingeführt³⁰.

Gegenüber der alten Agende II der EKU hat das Taufbuch wesentliche Änderungen erfahren. Damit nimmt es die Diskussionsprozesse und Entwicklungen der zurückliegenden Jahrzehnte in gottesdienstliche Praxis auf:

²⁹ Bezüglich der Anerkennung von Paten aus anderen Konfessionen sind die Regelungen in der Evangelischen Kirche im Rheinland recht weitgehend, d. h., wir akzeptieren Paten aus den Mitgliedskirchen der ACK und darüber hinaus aus weiteren christlichen Gemeinschaften, deren Taufverständnis mit dem unseren vereinbar ist (vgl. Art. 79 Abs. 4 der Kirchenordnung: „die einer christlichen Kirche angehören müssen“).

In Einzelfällen ist möglich, dass eine Taufe auch ohne Beteiligung evangelischer Paten stattfindet (Art. 79 Abs. 4 „nach Möglichkeit sollen [...] treten“).

Auch eine Taufe, die ohne Beteiligung eines Paten oder einer Patin stattfindet (so z. B. bei der sog. Nottaufe; vgl. Art. 78 Abs. 3), ist in der Evangelischen Kirche im Rheinland gültig, sofern sie mit Wasser auf den Namen des Dreieinigigen Gottes vollzogen wird (Art. 77 Abs. 2).

³⁰ Taufbuch, Agende für die Evangelische Kirche der Union, Bd. 2, hg. im Auftrag des Rates von der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union, Berlin/Bielefeld 2000.

- Wiederentdeckung des Taufwegs
Die Taufe ist einmaliges Ereignis, aber sie soll der Anfang eines Wachstumsprozesses im Glauben sein, der sich über das ganze Leben erstreckt. Stationen eines solchen Taufweges können sein
 - Kindersegnung
 - Taufseminar, Taufgespräche, Pateneinweisung
 - Konfirmandenunterricht, in dem die Erinnerung an die Taufe stattfindet, Konfirmandenelternarbeit
 - Gestaltung von Abendmahlsfeiern als
 - Taufgedächtnisfeiern (z. B. in der Osternacht)
- Das sog. Kinder-Evangelium ist nur noch als fakultative Lesung angeboten, weil Mk 10, 13–16 kein originärer Tauftext ist.
- Das Vaterunser ist nicht mehr Segens-, sondern Gemeindegebet nach den Fürbitten oder im Abendmahlsteil. (Dafür gibt es ein "Gebet" an der Taufstätte.)
- Tauferklärung und Willkommnung (vgl. Lima-Texte) betonen die ekklesiologische Bedeutung der Taufe.
- Stärkere Entfaltung der Handauflegung und Möglichkeit zur Salbung und zur Geist-Anrufung (Lima-Liturgie)
- Viele fakultative Zeichen- und Sinnhandlungen (Lima), dabei ist allerdings die sog. Hephata-Handlung in der Evangelischen Kirche im Rheinland nicht zum Gebrauch freigegeben.
- Aus der Segnung der Mutter wird eine Segnung der Eltern/der Familie.
- Aufnahme eines Formulars für eine Kindersegnung – das allerdings in einer anderen unierten Kirche – der Evangelischen Kirche von Westfalen nicht zum Gebrauch freigegeben ist.

Nachzutragen ist noch, dass seit 2002 Patenschaften in einem Gottesdienst auch nachträglich übernommen und in das Kirchenbuch eingetragen werden können – etwa wenn die ursprünglichen Paten verstorben oder der Kontakt abgerissen ist und die christliche Erziehung nicht mehr gewährleistet ist³¹. Eine nachträgliche Aberkennung des Patenamtes ist dagegen nicht möglich, weil es sich um ein im Gottesdienst abgegebenes Versprechen vor Gott handelt.

³¹ „(1) Die Eltern, Patinnen und Paten versprechen bei der Taufe, für die christliche Erziehung der Kinder zu sorgen.

(2) Aus wichtigem Grund können zusätzliche Patinnen und Paten zu einem späteren Zeitpunkt nachbenannt werden. Nach einem Gespräch der Pfarrerin oder des Pfarrers mit Eltern, Patinnen oder Paten und Kind wird das Versprechen der Patinnen und Paten, für die christliche Erziehung des Kindes zu sorgen, in einem Gemeindegottesdienst abgegeben. Dabei sollen in schlichter Form liturgische Elemente aus dem Taufbuch, wie Zuspruch, Anrede und Verpflichtung sowie Segnung der Patin oder des Paten, Verwendung finden.

(3) Die Nachbenennung erfolgt in der Regel in der Gemeinde, in der das Kind oder dessen Eltern wohnen“ (§ 13 des Lebensordnungsgesetzes).

Ausblick

Als unierte Kirche hat es die Evangelische Kirche im Rheinland gelernt, innerhalb ihrer eigenen Gestalt mit unterschiedlichen konfessionellen Traditionen und einer dezentralen Struktur zu leben. Das beinhaltet die Chance, das Andere als Bereicherung zu sehen und sich vielleicht leichter als andere von scheinbar festgelegten Interpretationen des Bekenntnisses zu lösen. Als theologische Klammer, die vor Beliebigkeit schützt, sammelt sie sich um das *eine* Wort Gottes: Jesus Christus und das Evangelium der bedingungslosen göttlichen Gnade.

Das Gespräch mit den Schwestern und Brüdern der anderen christlichen Kirchen in der Ökumene hilft uns, immer wieder neu auf die Schrift zu hören, das Wesentliche und Unaufgebbare im Bekenntnis der Väter und Mütter neu wertzuschätzen und wichtige theologische Impulse aufzunehmen, die die eigene Einstellung und Praxis verändern. Wir lernen die Chancen anderer Glaubensüberzeugungen für das eigene Wachsen im Glauben erkennen und erfahren umgekehrt dankbar den Respekt der Geschwister für unsere Grundüberzeugungen und unser Handeln.

Innerhalb unserer Gemeinden gibt es in der Evangelischen Kirche im Rheinland eine von Ort zu Ort sehr unterschiedliche Praxis der Taufe. Gemeinden, die Kindersegnung und Kinderabendmahl praktizieren, Gemeinden, die Kindersegnung und Kinderabendmahl nicht praktizieren. Gemeinden, in denen noch wie selbstverständlich fast ausschließlich Säuglinge getauft werden. Gemeinden, in denen Pfarrerinnen und Pfarrer, Mitarbeitende und Presbyteriumsmitglieder die Taufe Religionsmündiger bevorzugen. Sie alle wollen mit ihrer Taufpraxis das Sakrament verantwortlich verwalten und Menschen, die noch außen stehen, den Weg zum Glauben und in die Gemeinde ermöglichen.

Wir wachsen nur dann zu dem hin, der das Haupt ist, Christus (Eph 4, 15 f.; Barmen III), wenn wir die Unterschiede nicht als *Gegeneinander*, sondern in wahrhaftiger Liebe als *Miteinander* erleben und uns jenseits aller Unterschiede durch das sakramentale Band der Taufe (Eph 4, 5) geeint wissen.